

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Planfeststellungsbeschluss und Wasserrechtliche Erlaubnisse
zur Errichtung und zum Betrieb der
„Gasversorgungsleitung Nr. 459 Etzel-Wardenburg“ der Open Grid Europe GmbH
Bek. d. LBEG v. 21.01.2025
- L1.4/L67301/01-32_09/2024-00014/001 -

I.

Der Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Errichtung und zum Betrieb der „Gasversorgungsleitung Nr. 459 Etzel-Wardenburg“ (EWA), wurden auf Antrag der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen (Vorhabenträgerin) am 17.01.2025 erteilt.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld.

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Transportkapazitäten von Erdgas aus dem Nord-Westen Deutschlands in das nachgelagerte Fernleitungsnetz und umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer ca. 60 km langen Gastransportleitung mit einem Durchmesser von ca. 1.200 mm aus dem Bereich des Speichers Etzel zur Station Wardenburg.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchzuführen. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen vom 22.03.2024, den Planänderungsunterlagen mit Antrag vom 12.06.2024 sowie der unter Teil A, Ziffern II. und III. der Zulassung enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweisen sowie den in Teil A, Ziffer IV gegebenen Zusagen der Vorhabenträgerin.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt gemacht.

II.

1. Die Auslegung der Zulassung erfolgt gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de → Bergbau → Genehmigungsverfahren → Aktuelle Planfeststellungsverfahren. Auf Antrag eines Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der entsprechende Antrag ist gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG während des Veröffentlichungszeitraums an das LBEG zu richten.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeit

vom 22.01.2025 bis 04.02.2025 (jeweils einschließlich)

2. Zusätzlich können die Zulassung des vorzeitigen Beginns und die Planunterlagen im Internet im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden.
3. Die Zulassung gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG)

III.

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Über die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse erfolgte eine gesonderte Entscheidung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellung erfolgte unter Aufnahme von Auflagen.

Teil A Verfügender Teil

I. Tenor

1 Planfeststellung

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung Nr. 459 von Etzel nach Wardenburg wird gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) §43 Absatz 2 Nr. 1 EnWG, § 43 Abs. 4 i.V.m § 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und i.V.m. § 1 ff. des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG), i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2) i.V.m. der Nr. 2.8 der Anlage zum LNGG und den §§ 3, 8, 10, 11 und 12 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen auf Antrag der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen – Vorhabenträgerin, Trägerin des Vorhabens, TdV – vom 22.03.2024 festgestellt.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

Mit der Bestandskraft dieser Planfeststellung erlischt die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG vom 02.09.2024 (Az. L1.4/L67301/01-32_09/2024-0008/001).

Soweit die Regelungen dieser Planfeststellung den Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 44c EnWG vom 02.09.2024 (Az. L1.4/L67301/01-32_09/2024-0008/001) widersprechen, gehen die Regelungen dieser Planfeststellung den Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns vor.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

2 Festgestellte Planunterlagen¹

3 Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG gesondert (siehe Teil A I Ziffer 4).

Im Folgenden werden einige der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten behördlichen Entscheidungen aufgeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht vollständig ist oder sein soll. Auch hier nicht erwähnte behördliche Entscheidungen, die für die Umsetzung der vorgelegten Planung erforderlich sind, werden von dieser Planfeststellung mit eingeschlossen. Dass es hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen ihrer gesonderten Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss nicht bedarf, entspricht dem Regelungsgehalt des § 75 Abs. 1 VwVfG (vgl. nur Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 75 Rn. 12).

3.1 Forstrechtliche Genehmigung

3.1.1 Dauerhafte Umwandlung

Die Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung wird gemäß § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unbeschadet der Rechte Dritter für die aufgeführten Grundstücke im aufgeführten Umfang erteilt.

Landkreis/ Stadt	Gemeinde	Gemarkung	Flur Flurstücke	Umwandlungsfläche
LK Friesland	Bockhorn	Bockhorn	22 131/81	652 m ²
LK Ammerland	Wiefelstede	Wiefelstede	26 262/149, 32	625 m ²
LK Ammerland	Bad Zwischenahn	Bad Zwischenahn	46 40/56, 40/55	10 m ²
Std. Oldenburg	Eversten	Eversten	1 1/38	74 m ²
LK Oldenburg	Wardenburg	Wardenburg	7 58/7	332 m ²

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffer 3.¹

3.1.2 Temporäre Umwandlung

Die Genehmigung zur temporären Waldumwandlung wird gemäß § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unbeschadet der Rechte Dritter für die aufgeführten Grundstücke im aufgeführten Umfang erteilt.

Landkreis/ Stadt	Gemeinde	Gemarkung	Flur Flurstücke	Umwandlungsfläche
LK Friesland	Bockhorn	Bockhorn	22 131/81	2089 m ²

LK Ammerland	Wiefelstede	Wiefelstede	26 262/149, 32	971 m ²
LK Ammerland	Bad Zwischenahn	Bad Zwischenahn	46 40/56, 40/55 46 56/4, 56/3	219 m ² 69 m ²
Std. Oldenburg	Eversten	Eversten	1 1/38	144 m ²
LK Oldenburg	Wardenburg	Wardenburg	1 192/4	323 m ²

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffer 3.¹

3.2 Baugenehmigungen

3.2.1 Station Etzel

Die Baugenehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die Zaunanlage mit Übersteigschutz an der Station Etzel, Gemarkung Friedeburg, Flur 28, Flurstück 59/1 wird im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde der Gemeinde Friedeburg erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffer 8.¹

3.2.2 Station Friedeburg

Die Baugenehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die Zaunanlage mit Übersteigschutz an der Station Friedeburg, Gemarkung Horsten, Flur 8, Flurstück 18 wird im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde der Gemeinde Friedeburg erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffer 8.¹

3.2.3 Station Bockhorn

Die Baugenehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die Zaunanlage mit Übersteigschutz inkl. eines Kleinschalthauses an der Station Bockhorn, Gemarkung Bockhorn, Flur 21, Flurstück 131 wird im Benehmen mit dem LK Friesland, Bauaufsicht Bockhorn erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffer 8.¹

3.2.4 Station Wiefelstede

Die Baugenehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die Errichtung einer Zaunanlage mit Übersteigschutz um die bestehende Armaturenstation Wiefelstede und einen Ausbläser sowie eines Kleinschalthauses, Gemarkung Wiefelstede, Flur 46, Flurstück 54 wird im Benehmen mit dem LK Ammerland, Bauaufsicht Wiefelstede erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffer 8.¹

3.2.5 Station Bad Zwischenahn

Die Baugenehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die Errichtung einer Zaunanlage mit Übersteigschutz inkl. eines Kleinschalthauses um die Station Bad Zwischenahn, Gemarkung Bad Zwischenahn, Flur 46, Flurstück 37/1 wird im Benehmen mit dem LK Ammerland, Bauaufsicht Bad Zwischenahn erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffer 8.¹

3.2.6 Station Wardenburg

Die Baugenehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die Errichtung der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) Wardenburg inkl. Einfriedung mittels Zaun mit Übersteigschutz in der Gemeinde Wardenburg, Gemarkung Wardenburg, Flur 7, Flurstück 58/5 wird im Benehmen mit dem LK Oldenburg, Bauamt erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffer 8.¹

3.3 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 und 4, § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) wird für die notwendigen Eingriffe für den Leitungsbau erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere Teil A II, Ziffer 11.¹

3.4 Naturschutzrecht

3.4.1 Eingriffsregelung

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässig.

Die Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 5 ff. Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) für den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der Stadt Oldenburg sowie der Landkreise Wittmund, Friesland, Ammerland und Oldenburg.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffer 3.¹

3.4.2 Biotopschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung – temporäre Beeinträchtigung

Für die temporäre Beeinträchtigung durch die baubedingte Inanspruchnahme gem. § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG betroffenen Biotope der Biotoptypen

- „Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)“ am Ostrand des Wold (Landkreis Ammerland) und östlich des Naturschutzgebietes Everstenmoor (Stadt Oldenburg),
- „Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)“ nördlich von Nord Moselsfehn (Stadt Oldenburg),
- „Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)“ am Ostrand des Wold (Landkreis Ammerland)
- „Nährstoffreiche Nasswiese (GNR)“ nördlich von Borbeck (Landkreis Ammerland),

- „Flächige Schilf-Landröhrichte (NRS)“ im Wold, bei Ofen und Bloh nördlich Tannenkamp (Landkreis Ammerland), östlich Driefel und nördlich Bockhorn (Landkreis Friesland) und südlich Südmoslesfehn (Landkreis Oldenburg),
 - „Flächiges Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG)“ westlich Ofen und nördlich Borbeck (Landkreis Ammerland),
 - „Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB)“ innerhalb von Grün-ländern (LK Ammerland, LK Wittmund),
 - „Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (VERS)“ (Landkreis Friesland),
 - „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ)“ westlich Bloh (Landkreis Ammerland),
 - „Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR) und Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WARS)“ am Ostrand des Wold und nördlich Borbeck (Landkreis Ammerland) und
 - „Intensivgrünland der Moorböden im Übergang zu Seggen-, binsen- oder hoch-stauden reichen Flutrasen (GIM(GNF))“ östlich des NSG Everstenmoor (Stadt Oldenburg)
- wird im Benehmen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ammerland, Friesland, Oldenburg, Wittmund und der Stadt Oldenburg gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 1 BNatSchG im beantragten Umfang erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffer 3.¹

3.4.3 Biotopschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung – dauerhafte Inanspruchnahme

Für die Entfernung der anlagebedingt verlorengehenden Biotope des Biotoptyps „Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WARS)“ nördlich Borbeck (Landkreis Ammerland) wird im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffer 3.¹

3.4.4 Naturschutzrechtliche Befreiung

Für die Inanspruchnahme des dauerhaft beeinträchtigten Sonstigen Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WARS) wird gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffer 3.¹

3.4.5 Naturschutzrechtliche Ausnahme

Für die Neuverlegung der Gasversorgungsleitung Nr. 459 wird gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung der Stadt Oldenburg über das Landschaftsschutzgebiet OL-S-70 I „Hausbäkeniederung“ in der Gemarkung Eversten der Stadt Oldenburg vom 15.04.1996 (LSG-VO Hausbäkeniederung) eine Ausnahme von den Verboten des § 3 lit. o) LSG-VO Hausbäkeniederung erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffer 3.¹

3.4.6 Naturschutzrechtliche Erlaubnis

Für die Neuverlegung der Gasversorgungsleitung Nr. 459 wird gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 12.07.2012 über das Landschaftsschutzgebiet „Bäketal der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen Manholter Holz und Schippstroth in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland eine Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 erteilt.

3.4.7 Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG – Natura 2000

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG vereinbar. Für die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331), FFH-Gebiet „Haaren und Wold bei Wechloy“ (DE 2814-331)) wurde im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen ermittelt, ob das Vorhaben geeignet ist, die Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen ergaben, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen die betroffenen Gebiete als solche und ihr räumlich-funktionaler Zusammenhang vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt werden.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffer 3.¹

3.4.8 Zulässigkeit nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG – Artenschutz

Das Vorhaben ist nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und in Kapitel 19 der Planfeststellungsunterlagen dargestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Teil A II, Ziffer 3¹ und auf Ziffer 7.3 der materiell-rechtlichen Würdigung in Teil B dieses Beschlusses¹ wird verwiesen.

3.5 Verkehrsrechtliche Genehmigungen

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen verkehrsrechtlichen Genehmigungen werden erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffer 7.¹

3.6 Kreuzungsgenehmigungen Verkehrswege

Die Genehmigung zur Kreuzung der vom Vorhaben zu querenden Verkehrswege wird erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffer 7.¹

3.7 Herstellung von Zuwegungen

Die Genehmigung für die Herstellung von Zuwegungen für die Baustraßen wird erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffer 7.¹

3.8 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung

Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung vom 04.09.2024, Nr. KüK/48 (Az.: 3211SB3-213.3-KüK/48 des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Weser-Jade-Nordsee) zur Errichtung und zum Betrieb eines Gasdükers DN2400 mit 3 Telekommunikationsleitungen wird als Anlage 1¹ Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Es gelten die allgemeinen und besonderen Auflagen und Bedingungen der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung.¹

3.9 Wasserrechtliche Genehmigungen

3.9.1 Wasserschutzgebiet Nethen

Die Genehmigung nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Nethen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes – Wasserschutzgebiet Nethen – für die beschränkt zugelassenen Handlungen nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 45, 50 der vorgenannten Verordnung im Zusammenhang mit der Errichtung der Gasversorgungsleitung Nr. 459 in den Schutzzonen III A und B wird erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffern 2¹, 4¹ und 5.¹

3.9.2 Wasserschutzgebiet Oldenburg-Alexanderfeld

Die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Verkehr und Wasser GmbH Oldenburg in Oldenburg-Alexanderfeld (Wasserschutzgebiet Alexanderfeld) für die beschränkt zugelassenen Handlungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 43 der vorgenannten Verordnung im Zusammenhang mit der Errichtung der Gasversorgungsleitung Nr. 459 in der Schutzzone III B wird erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffern 2¹, 4¹ und 5.¹

3.9.3 Wasserschutzgebiet Klein-Horsten

Die Ausnahmegenehmigung nach § 8 der Verordnung über Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerks der Stadtwerke Wilhelmshaven in Klein-Horsten für die verbotenen Handlungen nach § 5 Abs. 2 lit. k) der vorgenannten Verordnung im Zusammenhang mit der Errichtung der Gasversorgungsleitung Nr. 459 in der Schutzzone III A wird erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffern 2¹, 4¹ und 5.¹

3.9.4 Kreuzungsgenehmigungen

Die wasserrechtliche Genehmigung für die beantragten Gewässerkreuzungen (Kapitel 10, Anlage 9 der Antragsunterlagen) wird gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 in Verbindung mit § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82. S. 1) erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A II, Ziffer 6.¹

3.10 Ausnahme gemäß § 28 Abs. 1 KrWG

Die bei Auffinden von sulfatsaurem Bodenmaterial ggf. erforderliche Ausnahme von den Vorschriften des § 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), zur semiterrestrischen Ablagerung von sulfatsauren Böden innerhalb eines Bodendepots wird gemäß § 28 Abs. 2 KrWG vorsorglich erteilt.

4 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wirken auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

4.1 Temporäre Entnahme und Einleitungen von Grundwasser

Der Vorhabenträgerin werden im Einvernehmen mit den Landkreisen Wittmund, Friesland, Ammerland und Oldenburg sowie der Stadt Oldenburg die Erlaubnisse für die mit der Errichtung und dem Betrieb der Gasversorgungsleitung verbundenen Gewässerbenutzungen erteilt.

Insbesondere wird der Vorhabenträgerin die Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von 15.270.990 m³ Wasser erteilt. Anstelle der Wiedereinleitung der entnommenen Wassermengen in die Einleitstellen, wird der Vorhabenträgerin auch die Verrieselung erlaubt. Es gelten die Nebenbestimmungen in Teil A II, Ziffer 12¹ dieser Zulassung.

Die Entnahme- und Einleitstellen sowie die Wassermengen innerhalb der einzelnen Landkreise und der Stadt Oldenburg sind den nachfolgenden Anlagen

- Anlage 2 – Wasserhaltung Strecke (10 Seiten)
- Anlage 3 – Wasserhaltung Sonderbauwerke (5 Seiten)
- Anlage 4 – Wasserhaltung tiefe Baugruben (9 Seiten)
- Anlage 5 – Einleitstellen (3 Seiten)

zu entnehmen und sind Teil dieser Zulassung.

Die in den Anlagen 2¹ bis 4¹ genannten Entnahme- und Einleitmengen können bis zu einem Faktor 1,5 überschritten werden, um ggf. vorhandenen Unwägbarkeiten bzgl. der Untergrunddurchlässigkeit und Wasserständen im Boden unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Teil A II, Ziffer 12¹ Rechnung tragen zu können.

Die Überschreitung der Entnahme- und Einleitdauer über den beantragten Zeitraum hinaus ist gestattet, solange die zugelassenen Gesamtmengen nicht überschritten werden.

4.2 Dauerhafte Einleitungen

Die Erlaubnis für die dauerhafte Einleitung des auf der Stationsfläche der GDRM-Anlage Wardenburg aufgefangenen Niederschlagswassers in das Gewässer „Oberlether Wasserzug“, Gemarkung Wardenburg, Flur 7, Flurstück 64/9, wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Oldenburg entsprechend der Antragsunterlagen erteilt. Es gelten die Nebenbestimmungen in Teil A II, Ziffer 12¹ dieser Zulassung.

4.3 Druckprüfung

Für die Druckprüfung dürfen aus den Gewässern Bitze, dem Zeteler Tief, der Haaren und der Lethe maximal 67.860 m³ Wasser entnommen und entsprechend der folgenden Tabelle wieder eingeleitet werden.

Es sind Maßnahmen zu ergreifen, bspw. durch Abschnittsbildung in der Leitung entsprechend dem Antrag, um die benötigte Wassermenge zu reduzieren.

Abschnitt	Trassierungsblatt-Nr.	Station	Mögliche Entnahme- und Einleitstellen (* = nur Einleitung)	
Baulos 1				
DPA 01	G001-G018	Friedeburg	Bitze G001B ES 3	Zeteler Tief G031 ES 24
DPA 02	G018-G031		Alte Heete* G019 ES 15	Zeteler Tief G031 ES 24
DPA 03	G031-G044	Bockhorn	Zeteler Tief G031 ES 24	Brunner Bäke* G046 ES 34
DPA 04	G044-G059		Brunner Bäke* G046 ES 34	Bockhornerfeld Graben* G062 ES 39
DPA 05	G059-G080	Wiefelstede	Bockhornerfeld Graben* G062 ES 39	Dringenburger Bäke* G081 ES 48
DPA 06	G080-G097		Dringenburger Bäke* G081 ES 48	Halfsteder Bäke* G097 ES 55
Baulos 2				
DPA 01	G097-G117		Halfsteder Bä-ke* G097 ES 55	Putthaaren* G123 ES 79
DPA 02	G117-G135	Bad Zwischenahn	Putthaaren* G123 ES 79	Haaren G135 ES 86
DPA 03	G135-G152		Haaren G135 ES 86	Korsosberg Wasserzug Nordseite* G155 ES 105
DPA 04	G152-G164		Korsosberg Wasserzug Nordseite* G155 ES 105	Lethe G163A ES 111

Es gelten die Nebenbestimmungen in Teil A II, Ziffer 12¹ dieser Zulassung.

4.4 Bauzeitliches Einbringen und Einleiten von Stoffen

Die Erlaubnis zum bauzeitlichen Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser durch Grabungen und Bohrungen zur Verlegung der Gasversorgungsleitung Nr. 459 mittels grabenloser Verfahren wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Wittmund, Friesland, Ammerland und Oldenburg sowie der Stadt Oldenburg erteilt. Es gelten die Nebenbestimmungen in Teil A II, Ziffer 12¹ dieser Zulassung.

4.5 Drainagen

Für den Aus- und Neubau von Drainageanlagen im Zuge der Wiederherstellung vorhandener Systeme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Einleitung des Drainagewassers in oberirdische Gewässer ist eine gesonderte Erlaubnis nicht erforderlich.

4.6 Weiterbestehen und Erlöschen der bestehenden Erlaubnis des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG

Soweit die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG vom 02.09.2024 (Az. L1.4/L67301/01-32_09/2024-0008/001) die vorstehenden Erlaubnisse betrifft, erlischt die Zulassung des vorzeitigen vom 02.09.2024 mit Erreichen der Bestandskraft dieser wasserrechtlichen Erlaubnisse.

Soweit die Regelungen der vorstehenden Erlaubnisse den Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG vom 02.09.2024 (L1.4/L67301/01-32_09/2024-0008/001) widersprechen, gehen diese Regelungen den Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns vor.

II Nebenbestimmungen¹

III Hinweise¹

IV Zusagen der Vorhabenträgerin¹

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss und die Wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Hinweis: Gemäß §§ 43e Abs. 1 EnWG, § 11 Abs. 1 LNGG hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

¹ hier nicht abgedruckt